

prüfen und zu evaluieren, die bei der Umsetzung der auf der Novembertagung beschlossenen Empfehlungen erzielt wurden, und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu treffen;

23. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

24. *ersucht* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit durch die Ausbildung von Personal und die Mobilisierung technischer und finanzieller Unterstützung bei der Stärkung ihrer Kapazität zur Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen behilflich zu sein;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/159. Die Situation in Burundi

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Oktober 1995¹⁰²,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der nützlichen Rolle, die der Generalsekretär gespielt hat, und mit Genugtuung über die von seinem Sonderbeauftragten für Burundi durchgeführte Mission,

sowie Kenntnis nehmend von den lobenswerten Bemühungen des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit und seines Sonderbeauftragten,

mit Genugtuung darüber, daß die Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet gemäß Resolution CM/Res.1527 (LX) des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehalten wurde,

unter Bekräftigung ihrer Resolution 48/118 vom 20. Dezember 1993, in der die Notwendigkeit der Mobilisierung von Hilfe für die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika betont wird,

in Anerkennung der Wichtigkeit der von den Delegationen des Sicherheitsrats im August 1994 und Februar 1995 durchgeführten Missionen sowie der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. März 1995¹⁶¹ und vom 29. März 1995¹⁶² über die Situation in Burundi,

sowie in Anerkennung der Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihres derzeitigen Vorsitzenden, Burundi bei der Wiederherstellung des Friedens, des Vertrauens und der Stabilität behilflich zu sein,

ferner in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, welche die Mission der Organisation der afrikanischen Einheit in Burundi gespielt hat, und betonend, daß die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit ihre Maßnahmen zur Bewältigung der Situation in Burundi koordinieren müssen,

mit Genugtuung über das am 22. September 1994 vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und von der Regierung von Burundi unterzeichnete Abkommen über die Durchführung eines größeren Programms für technische Hilfe und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, dessen zahlreiche Programmkomponenten Teil der vorbeugenden Maßnahmen sind, die von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden,

in Würdigung der Anstrengungen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Burundi unternommen hat, insbesondere durch die Einrichtung eines Büros des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte und die Mobilisierung der internationalen Zusammenarbeit bei der Suche nach Frieden und Sicherheit in Burundi,

von neuem auf die besondere Bedeutung *hinweisend*, die dem am 10. September 1994 unterzeichneten Abkommen über einen Regierungspakt zukommt,

mit Genugtuung über die konstruktiven Verhandlungen zwischen den Unterzeichnerparteien des Abkommens über einen Regierungspakt, die zur Bildung einer Koalitionsregierung am 1. März 1995 geführt haben,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die subversiven Handlungen, Gewalttaten und Plünderungen, die bewaffnete terroristische Gruppen und bewaffnete Milizen an unschuldigen Bevölkerungsgruppen verüben und die den Frieden im Landesinneren ernsthaft gefährden,

mit Genugtuung über die gemeinsame Botschaft, die der Präsident und der Premierminister von Burundi an den Generalsekretär gerichtet haben, und unter Verurteilung der aufwieglerischen Sendungen der Radiostation "La voix de la démocratie - Ijwi Ry'abanyagihugu" sowie der Sendungen anderer Stationen, die zu ethnischem Haß in Burundi aufstacheln,

betonend, wie wichtig es für die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und der Achtung vor den Menschenrechten ist, daß alle Parteien in Burundi zusammenarbeiten,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über Burundi, die von der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Staaten verabschiedet wurde¹⁶³,

¹⁶¹ Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995, Dokument S/PRST/1995/10.

¹⁶² Ebd., Dokument S/PRST/1995/13.

¹⁶³ Siehe A/50/752-S/1995/1035; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

mit *Genugtuung* über die mit Resolution 1012 (1995) des Sicherheitsrats vom 28. August 1995 geschaffene Internationale Untersuchungskommission in Burundi, deren Auftrag in Ziffer 1 der genannten Resolution dargelegt ist,

sowie mit *Genugtuung* über die von den Staatsechfs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets mit Unterstützung von Präsident Jimmy Carter, Präsident Julius Nyerere und Erzbischof Desmond Tutu am 29. November 1995 in Kairo verabschiedete Erklärung¹⁰⁷,

1. *beglückwünscht* die politischen Parteien der Mouvance präsidentielle und der burundischen Opposition zu den Ergebnissen ihres Dialogs und zu ihren konzertierten Maßnahmen, die zur Bildung einer Koalitionsregierung geführt haben, welche die Meinungsvielfalt widerspiegelt;

2. *fordert* alle Garanten des Abkommens über einen Regierungspakt *auf*, seine vollständige und unparteiische Umsetzung zum Nutzen aller sicherzustellen;

3. *ermutigt erneut* alle Vertragsparteien dieses Abkommens und seiner Zusatzprotokolle, diese strikt einzuhalten;

4. *fordert* alle politischen Parteien, die militärischen Führer, die Medien und die Bürgergesellschaft *auf*, sich von extremistischen Kräften zu distanzieren, jeglichen Extremismus und jeglichen ethnischen oder politischen Fanatismus abzulehnen, Streitigkeiten auf dem Wege der Verhandlung und des Dialogs beizulegen und miteinander zu nationaler Aussöhnung und Achtung vor den Menschenrechten zu gelangen;

5. *verleiht ihrer Überzeugung Ausdruck* über die Notwendigkeit der unverzüglichen Verstärkung der vorbeugenden Maßnahmen in Burundi, insbesondere durch die Präsenz von Menschenrechtssachverständigen und durch Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte, in voller Zusammenarbeit mit der Regierung Burundis;

6. *fordert* das gesamte Volk von Burundi *mit allem Nachdruck auf*, mit der Koalitionsregierung und mit den Sicherheitskräften zusammenzuarbeiten, um die nationale Aussöhnung voranzubringen und alle Formen des Extremismus, vor allem seitens bewaffneter terroristischer Gruppen und bewaffneter Milizen, zu bekämpfen;

7. *verurteilt* alle Kräfte innerhalb oder außerhalb des Landes, die unschuldige Bevölkerungsgruppen angreifen, Waffen an Extremisten liefern, rücksichtslos die Menschenrechte verletzen und den nationalen Frieden und die nationale Sicherheit ernsthaft untergraben;

8. *fordert* alle Beteiligten *auf*, die Voraussetzungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen förderlich sind;

9. *verurteilt außerdem* den Angriff, der am 14. Juni 1995 in der Provinz Cibitoke von der Miliz auf die Mission der Organisation der afrikanischen Einheit in Burundi verübt wurde und bei dem ein Militärbeobachter dieser Organisation getötet wurde;

10. *macht sich* die Resolution CM/Res.1582 (LXII) über Burundi *zu eigen*, die vom Ministerrat der Organisation der

afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abbeba veranstalteten zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹⁶⁴;

11. *macht sich außerdem* die Erklärung über Burundi *zu eigen*, die am 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) von den Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Staaten verabschiedet wurde;

12. *ersucht* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen, mit der Regierung von Burundi und anderen Regierungen der Region zusammenzuarbeiten, um die Radiostationen ausfindig zu machen und zu schließen, die zu Haß aufstacheln und zu Völkermordhandlungen ermutigen;

13. *bittet* alle politischen Partner, gemäß dem Abkommen über einen Regierungspakt eine landesweite Debatte über die grundlegenden Probleme des Landes zu organisieren, mit dem Ziel, einen nationalen Pakt zu schließen und eine Verfassung zu verabschieden, die den aktuellen soziopolitischen Anforderungen gerecht wird;

14. *unterstützt* die der Internationalen Untersuchungskommission in Burundi gemäß Resolution 1012 (1995) des Sicherheitsrats zugewiesene Aufgabe als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Beseitigung der Straffreiheit;

15. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die Regierung Burundis, die zahlreichen Empfehlungen des Aktionsplans umzusetzen, der von der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet wurde;

16. *appelliert eindringlich* an die Staaten, die die Erklärung von Kairo über das ostafrikanische Zwischenseengebiet vom 29. November 1995 unterzeichnet haben, getreu ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die in dieser Erklärung enthalten sind und die geeignete Lösungen für die soziopolitischen Konflikte darbieten sollen, die zur Zeit in diesem Teil Afrikas bestehen;

17. *ermutigt* den Generalsekretär zur Fortsetzung seiner Kontakte im Hinblick auf eine baldige Einberufung der Regionalkonferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und unter Teilnahme aller Länder der Region stattfinden soll;

18. *wiederholt ihren dringenden Appell* an die internationale Gemeinschaft, weitere Anstrengungen zur Mobilisierung politischer, diplomatischer, personeller, wirtschaftlicher, finanzieller und materieller Ressourcen zu unternehmen, um Burundi dabei behilflich zu sein, seine schon seit mehr als zwei Jahren andauernde Krise endgültig zu überwinden;

19. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen

¹⁶⁴ Siehe A/50/647, Anhang I.

Einheit, ihre jeweiligen, sich ergänzenden Missionen fortzusetzen, deren Ziel darin besteht, eine wirksame nationale Aussöhnung in Burundi herbeizuführen, und begrüßt insbesondere die konstruktive Rolle, die die Beobachtermission der Organisation der afrikanischen Einheit spielt;

20. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der Regierung Burundis in der üblichen Vorgehensweise Konsultationen über die möglichst baldige Ernennung eines Sonderbeauftragten führen wird, der alle Voraussetzungen erfüllt, insbesondere was die eingehende Kenntnis der soziopolitischen Situation in Burundi betrifft;

21. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Burundi" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

98. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/160. Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, worin sie in Ziffer 43 c) und e) und Ziffer 44 unter anderem beschloß, eine Halbzeitüberprüfung und eine abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda vorzunehmen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993 und 49/142 vom 23. Dezember 1994 über die Durchführung der Neuen Agenda,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/253 vom 21. Dezember 1990 über Programmplanung, worin es heißt, daß die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas eine der fünf Gesamtprioritäten im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997¹⁶⁵ ist,

Kenntnis nehmend von dem Dokument mit dem Titel "Wiederangabe der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Afrikas: die Aktionsagenda von Kairo", das der Ministerpräsident der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 25. bis 28. März 1995 in Kairo abgehaltenen siebzehnten außerordentlichen Tagung verabschiedet hat und das von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit in ihrer Resolution AHG/Res.236 (XXXI) vom 28. Juni 1995 gebilligt worden ist¹⁶⁶,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution CM/Res.1596 (LXII) des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit vom 23. Juni 1995 über die Durchführung der Neuen Agenda¹⁶⁴, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs gebilligt worden ist,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juni 1995¹⁶⁷ an den auf hoher Ebene stattfindenden Teil der Arbeitstagung 1995 des Wirtschafts- und Sozialrats, der der Entwicklung Afrikas, so auch der Durchführung der Neuen Agenda gewidmet war, und eingedenk der Zusammenfassung der Debatte während des Tagungsteils auf hoher Ebene durch den Präsidenten des Rates¹⁶⁸,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Oktober 1995 über die Förderung finanzieller Mittlerdienste in Afrika¹⁶⁹ und vom 11. Oktober 1995 über die Diversifizierung der afrikanischen Rohstoffe¹⁷⁰,

darin erinnernd, daß das Hauptziel der Neuen Agenda darin besteht, der fortdauernden Verschlechterung der sozioökonomischen Lage der afrikanischen Länder Einhalt zu gebieten und sie umzukehren sowie die Selbstverpflichtung der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Eigenanstrengungen Afrikas zur Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung zu erneuern,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die begrenzten Fortschritte, die bei der Durchführung der Neuen Agenda bisher erzielt worden sind, sowie über die fortdauernde Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Situation in Afrika,

eingedenk dessen, daß es dringend notwendig ist, daß die afrikanischen Länder unter anderem durch Politiken zur Förderung der Inlandsspartätigkeit, verbesserte und leicht zugängliche Bankeinrichtungen und die weitere Verbesserung der herkömmlichen Praktiken der Kapitalbildung auf lokaler Ebene mehr Eigenmittel für die Durchführung der Neuen Agenda aufbringen und auch weiterhin ein förderliches Umfeld für inländische und ausländische Investitionen schaffen,

in der Erkenntnis, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Probleme der Auslandsverschuldung und der Schuldenbelastung gefunden werden müssen, die trotz der Maßnahmen, die auf bilateraler und multilateraler Ebene zur Verminderung der Schuldenlast beziehungsweise zur Umschuldung unternommen werden, die sozioökonomische Entwicklung der afrikanischen Länder nach wie vor behindern,

in Anerkennung der möglichen nachteiligen Auswirkungen der Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen¹⁷¹ auf die afrikanischen Länder und mit Interesse den Herausforderungen und Möglichkeiten dieses Prozesses für diese Länder entgegensehend, sowie in der Erwägung, daß es dringend geboten ist, den afrikanischen Ländern weitere technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, um unter anderem die nachteiligen Auswirkungen

¹⁶⁷ E/1995/81.

¹⁶⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/3)*, Kap. II.

¹⁶⁹ A/50/490.

¹⁷⁰ A/50/520.

¹⁷¹ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7), Vol. I.

¹⁶⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/47/6/Rev.1)*, Bd.I, Programm 45.

¹⁶⁶ Siehe A/50/647, Anhang II.